

VEREINSSATZUNG

SHOTOKAN KARATE HAAN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Shotokan Karate Haan* und hat seinen Sitz in 42781 Haan.
2. Der Verein wird unter seinem Namen beim zuständigen Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz e.V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von klassischem Shotokan Karate im Sinne der Lehren und Prinzipien von Meister Funakoshi und Meister Ohshima, mit allen Mitteln die für das Erreichen des Zieles förderlich sein können.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
 - b) die Zusammenarbeit mit Schwester-Organisationen im In- und Ausland
 - c) die Abhaltung von Lehrgängen
 - d) die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein versteht sich als Unterorganisation des Vereins *Germany Shotokan Karate e.V. (GSK)*. Das GSK und seine in Deutschland angeschlossenen Vereine/Dojos sind durch die Mutterorganisation *Shotokan Karate of America (SKA)* offiziell anerkannt. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in lokalen Fachverbänden an, soweit dies der Ausübung der Kampfkunst förderlich ist.
3. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die maßgeblichen Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Abs. 1 an.

§ 5 Rechtsgrundlage

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6 Gliederung des Vereins

1. Der Verein ist einspartig und betreibt ausschließlich die Pflege der Karatekunst. Er gliedert sich in:
 - a) die Jugendabteilung für Mitglieder von 10-16 Jahren,
 - b) die Seniorenabteilung für Mitglieder über 16 Jahren,
 - c) die Schwarzgurtabteilung.

B. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Wenn der Verein keine Möglichkeiten hat um ein Jugendtraining zu leiten, können keine Jugendmitglieder zugelassen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt bzw. ihm durch Beschluß des Vereinsvorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung der Kunst innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht:
 - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Monats;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
 - c) durch Tod.

§ 10 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9, Ziff. 1b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

C. Rechte und Pflichten

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder über 16 Jahre berechtigt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Kunst in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
 - d) an Veranstaltungen der ausländischen Schwesterorganisationen teilzunehmen;
 - e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins und Schwarzgurt Rates, sowie deren Beschlüsse zu befolgen;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
 - d) an allen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat;
 - e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es im Bezug zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Gerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Kunstbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

D. Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ehrenrat.
2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

E. Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt. Sämtliche ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 15 genannten Aufgaben zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.
3. Einfache Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 24 und 25.

§ 15 Aufgaben

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
 - e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 16 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlußfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) Besondere Anträge.

§ 17 Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand kann im Bedarfsfall durch Beisitzer ergänzt werden. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; hierbei sind die Erfordernisse der Vereinsarbeit zu berücksichtigen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
4. Die Stellen von Kassenwart und Schriftführer können in Personalunion ausgeübt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 - a) der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder:
 - a) *der 1. Vorsitzende*, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke;

- b) *der Kassenwart* verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Der Kassenwart ist auch für die Pflege der Mitgliederdaten verantwortlich;
- c) *der Schriftführer* erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Weiterhin führt er Protokoll in allen Versammlungen und fertigt eine Niederschrift, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 20 Vereinsfachausschüsse

1. Der Vereinsfachausschuss setzt sich aus den Schwarzgurt Trägern des Vereins zusammen und ist für die Erstellung der Richtlinien zur Ausbildung der Kampfkunst verantwortlich. Diesem obliegt auch, im Einklang mit den Satzungen des Fachverbandes, die Durchführung von Weiß- und Braungurt Prüfungen.

§ 21 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.

§ 22 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 10.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
3. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
 - e) Ausschluß aus dem Verein.
4. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

F. Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 24 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Die Vorschriften des § 14 bleiben unberührt. Sämtlich Beschlüsse werden bei einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zum Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des § 14 bleiben unberührt.
5. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 25 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Auflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Organisation *Shotokan Karate of America*, oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.09.2008 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Haan, den 02.09.08